Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 17 (1916-1917)

Artikel: Reale oder ideale Garantien? : Zur Frage der Garantie internationaler Verträge

Autor: Sztern, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-749277

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REALE ODER IDEALE GARANTIEN?

ZUR FRAGE DER GARANTIE INTERNATIONALER VERTRÄGE

Die Friedensbedingungen, die die Entente-Mächte in ihrer Antwort auf das deutsche Friedensangebot aufstellten, wurden von ihnen deutlich auf dreifache Weise, gemäß den Momenten der Zeit, gegliedert: in solche, die die Vergangenheit, in solche, die die Gegenwart und in solche, die die Zukunft betreffen. Sachlich werden sie dort als die Forderungen nach Entschädigungen, Wiederherstellungen und Garantien formuliert. Die Forderung der Entschädigungen betrifft die Vergangenheit, denn sie hängt mit der Frage nach der Urheberschaft des Krieges zusammen und ist durch sie bedingt. Über die heikle Frage der „recherche de la paternité de guerre" wollen wir hier nicht handeln; sie zu entscheiden überlassen wir denen, die klüger sind als wir. Die Forderung nach Wiederherstellungen, die die Gegenwart betrifft, ist im Grunde genommen, nichts anderes als die Frage der gewaltsamen Annexionen. Diese bildet aber für den einsichtsvollen Neutralen überhaupt kein diskutierbares Problem. So bleibt denn nur noch die Forderung nach Garantien. Diese Zukunftsfrage ist, wie billig, die weitaus wichtigste und interessanteste. Wo und wann wir uns auch dem Studium der Vergangenheit oder der Gegenwart zuwenden mögen, so geschieht es letzten Endes doch nur um der Zukunft willen. Die Geschichtsforschung ist eben der schlaue Januskopf, der in die Vergangenheit schaut und von der Vergangenheit spricht, aber die Zukunft im Sinne hat. So wollen auch wir uns im folgenden lediglich mit der Zukunftsfrage, dem Garantien-Problem, befassen.

Wenn man die Forderung nach Garantien aufstellt, so meint man damit die sog. formale Seite der Verträge: nämlich die Garantie dafür, dass sie in der Tat eingehalten werden und jedenfalls nicht *straflos* gebrochen werden können. Alle im Staate abgeschlossenen Verträge haben solche Garantie in der Gerichtsbarkeit und ihrer vollstreckenden Gewalt. Den internationalen Verträgen dagegen, die die Staaten miteinander eingehen, mangelt es bekanntlich an einer solchen „schützenden Macht". Sie bildet daher das Problem: wie sollen und können die internationalen Verträge wirksam oder,

wie man sagt, „real“ gesichert werden? Diese Frage ist es, die heute den Kriegführenden wie nicht minder den Neutralen, am meisten bange macht. Und zwar mit Recht. Denn in der formalen Sicherung liegt von vornherein der Wert, wie die Zweckmäßigkeit eines jeden Vertrages. Zu unzähligen Malen kam dieser Sachverhalt in den Reden der leitenden Staatsmänner beider Kampfgruppen zum Ausdruck. Kein Wunder daher, dass die *Frage der Garantie aller internationalen Abmachungen* zurzeit im Vordergrunde des öffentlichen Interesses in allen Ländern steht. Friedensfreunde und Friedensgesellschaften wetteifern darin, reale Garantien ausfindig zu machen, welche die im zukünftigen Weltvertrage festgesetzten Friedensgrundlagen dauernd sichern würden. Und auch in der letzten Botschaft des Präsidenten Wilson an den Senat bildet die Garantiefrage gleich den ersten Punkt seiner Bedingungen für einen dauerhaften Weltfrieden. Es sei daher gestattet, im folgenden zunächst einige der bisher vorgeschlagenen „realen“ Garantien, die am meisten Anklang und Beachtung gefunden haben, der Prüfung auf ihre tatsächliche Realität hin zu unterziehen.

I.

Eine auf politischem Gebiet liegende reale Garantie, die die internationalen Abmachungen sichern soll, sieht das Statut der amerikanischen „Liga zur Erzwingung des Friedens“ vor [1]). Punkt 3 dieses Statuts verpflichtet alle Vertragschließenden, ihre gesamten wirtschaftlichen und militärischen Mittel gegen irgend einen von ihnen zur Anwendung zu bringen, der die Bestimmungen des Vertrages brechen sollte. Dass hier eine Friedensliga letzten Endes mit dem Krieg, mit Gewaltanwendung droht, soll keinen Widerspruch involvieren: denn es handelt sich bei den Befürwortern der Liga nicht sowohl darum, einen Krieg unmöglich als vielmehr nur, ihn *unwahrscheinlich* zu machen. Der Punkt 3 des Statuts soll gewissermaßen nur eine Vogelscheuche für die Staaten sein: damit es keiner wage, auf Vertragsbruch zu sinnen; oder aber er hat zu gewärtigen, als Einer gegen Alle zu kämpfen.

Nun haben sich allerorten gegen die *praktische Durchführbarkeit* solcher Maßnahme Zweifel erhoben: ob sich irgend ein Volk

[1]) Vrgl. *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 1331 von 1915 und die *Friedenswarte* XVIII. Jahrgang, Heft 10.

auf die Schlachtbank führen lassen werde in einem Streite, an dem es nicht beteiligt ist, an dessen Ausgang es kein praktisches Interesse habe, einzig nur um der Idee der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen? Wir lassen jedoch diese praktische Frage, die nie durch die Theorie allein zureichend entschieden werden kann, ganz dahingestellt. Aber auch theoretisch ist dieses Projekt ganz unbefriedigend. Denn woher weiß man, dass es gerade *ein* Kontrahent sein wird, der den Vertrag bricht, so dass *Alle gegen Einen* sich auflehnen könnten; es wäre ja zum mindesten denkbar, dass dies *eine Gruppe* von Kontrahenten tut, die sich dann also einer andern Gruppe gegenübergestellt sehen würde. Und der hieraus sich ergebende Zustand wäre demjenigen nur allzu ähnlich, in dem wir uns heute befinden: eine Staatengruppe gegen die andere.

Der weitaus wichtigste Einwand jedoch, der gegen diese „reale" Garantie erhoben werden kann und der ihre angebliche Realität völlig zunichte macht, besteht in der einfachen Frage: wo liegt auch in diesem Falle die Garantie, dass alle Staaten der Verpflichtung der Kriegserklärung an den vertragsbrüchigen Staat *tatsächlich nachkommen werden?* Und was tun, wenn der eine oder andere Staat dieser eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommen will? Etwa auch ihm den Krieg erklären? und so auch eventuell einem dritten und vierten, die sich dann alle untereinander verbinden? Diesen Einwand hat der Begründer der „Liga", Expräsident Taft, wohl vorausgesehen und ihn auch sogleich in seiner Rede bei der Gründungsversammlung beantwortet, aber kaum behoben. Er führte aus: „Wir können Verträge, weil sie einmal gebrochen werden, ebenso wenig aufgeben, als wir kaufmännische Kontrakte aufgeben könnten, weil sich manchmal Männer durch deren Bruch entehren. Wir lehnen es ab, anzunehmen, dass alle Staaten immer unehrenhaft sind, oder dass eine feierliche Vertragsverpflichtung nicht eine etwas abschreckende Wirkung haben würde für einen Staat, der seine Treue verpfändet hat, den Vertragsbruch zu verhüten" [1]). Dies alles berührt jedoch unseren Einwand in keiner Weise. Dass man im zwischenstaatlichen Leben ebenso wenig wie im bürgerlichen der Verträge entbehren kann, ist ja ganz richtig; nur ändert dies nichts an der Tatsache, dass man auch mit dem Punkt 3 des Statuts für die Einhaltung dieser Verträge eben *keine* Garantie, am allerwenig-

[1]) Zitiert nach der *Friedenswarte* XVIII. Jahrgang, Heft 10.

sten eine reale, gefunden hat. Dass *alle* Staaten *immer* unehrenhaft sind, wird wohl kaum jemand im Ernste zu behaupten wagen; es handelt sich doch aber darum, da es dennoch manchmal vorkam, eine Garantie dafür zu finden, dass künftighin *kein* Staat unehrenhaft soll sein *können*. Eine solche Garantie aber bietet der Punkt 3 des Statuts der Liga, wie wir sahen, ganz und gar nicht. Wer endlich trotz der Erfahrungen dieses Weltkrieges noch, wie Expräsident Taft, an die Kraft der feierlichen Vertragsverpflichtung, den Vertragsbruch verhüten zu können, unerschütterlich glaubt, dem steht dieser subjektive Glaube natürlich frei: eine objektive, „reale" Garantie der Vertragstreue kann aber in diesem Glauben nicht erblickt werden.

Und nun prüfen wir die Realität einer zweiten „realen" Garantie. Sie wurde in den Spalten der *Neuen Zürcher Zeitung* (zuerst Nr. 1245 und 1251 von 1915, neuerdings Nr. 1765 und 1770 von 1916) vorgeschlagen und liegt auf finanziell-wirtschaftlichem Gebiete. Es wird die Bildung eines internationalen Friedenstrusts angeregt, bei dem die Staaten als Garantie für die Einhaltung der abgeschlossenen Verträge eine Kaution in effektivem Golde zu hinterlegen haben. Die Depots derjenigen Staaten, die als Urheber und Angreifer in einem neuen Kriege von dem Haager Schiedsgericht erklärt werden, verfallen zugunsten der angegriffenen oder vom Angreifer bedrohten Staaten. Auch hier handelt es sich, wie man sieht, nicht darum, einen Krieg überhaupt unmöglich, sondern nur darum, den Angriffskrieg unwahrscheinlich zu machen, indem man den angegriffenen Staat (bezw. Staaten) von vorneherein in bessere finanzielle Lage zu bringen sucht. Auch dieses Projekt kann in zweifacher Hinsicht der Prüfung unterzogen werden: in bezug auf seine praktische Durchführbarkeit und in bezug auf seine Zulänglichkeit, seine Realität, als Garantie internationaler Verträge.

In erster Hinsicht wurde von der *Frankfurter Zeitung* (Nr. 234 vom 24. August 1916) der Einwand gemacht, es sei keineswegs sicher, dass das Haager Schiedsgericht zu einer eindeutigen Entscheidung über die Urheberschaft eines Krieges wird gelangen können, denn bekanntlich sind auch heute noch die Gelehrten unter sich nicht einig, wer als Urheber und Angreifer im Siebenjährigen Kriege zu gelten habe. Diesen Einwand sucht nun der Projektgeber[1]) mit der wenig befriedigenden Antwort zu beheben, es werden

[1]) *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 1770 von 1916.

„nicht einseitige Fachgelehrte, sondern welterfahrene Richter von anerkannter Autorität und Integrität hiefür in Frage kommen". Er muss sich aber der Unzulänglichkeit einer solchen Kontrargumentation selbst bewusst gewesen sein (es ist ja klar, dass auch „welterfahrene Richter" unter sich uneinig sein können), indem er hinzufügt: „Allerdings dürfte es notwendig und nützlich sein, von vorneherein bestimmte ... Beweisregeln aufzustellen, die die Mitglieder des Friedenstrusts mit der Kautionsleistung als für sie verbindlich anzuerkennen hätten ... Im ferneren wäre es zweckmäßig, wenn sich die Staaten in dem Friedensvertrage selbst die Herbeiführung gewisser Tatsachen untersagen würden, die sich nach der Vorgeschichte des gegenwärtigen Weltkrieges als friedensstörend erwiesen." Gegen diese Ausführungen lassen sich aber des Autors eigene Worte anwenden, die er gegenüber dem oben von uns besprochenen Projekt der amerikanischen „Liga" mit Recht ausspricht: „Wo liegt bei derlei Vereinbarungen die *Garantie*, dass die Kontrahenten die eingegangenen Verpflichtungen auch wirklich erfüllen?", dass sie die für sie als verbindlich anerkannten Beweisregeln auch tatsächlich immer respektieren werden, dass sie sich, wie versprochen, der Herbeiführung gewisser Tatsachen (gemeint sind wahrscheinlich vor allem geheime Abmachungen zwischen einzelnen Staaten), auch in der Tat enthalten werden? Nach einer solchen Garantie für die Einhaltung der internationalen Abmachungen sucht ja gerade die ganze Welt; das uns hier vorgeschlagene Projekt setzt aber, wie man sieht, in seinen Bestimmungen *die Vertragstreue bereits voraus*, anstatt dass es sie von Grund aus erst garantieren würde.

Eine andere Kontrinstanz gegen die praktische Durchführbarkeit solches Friedenstrusts scheint uns die *Frage des Territoriums* zu bilden, auf dem die Aufbewahrung des deponierten Goldes zu erfolgen hätte. In Punkt 2 des Projektes wird hierüber ausgeführt: „Die Aufbewahrung hätte in einem oder mehreren neutralen Staaten zu erfolgen." Dies ist ganz unklar: welcher Staat ist denn zu Friedenszeiten als neutral anzusehen und welcher nicht? Und woher weiß man, dass nicht gerade derjenige Staat, bezw. diejenigen Staaten, auf deren Territorium das effektive Gold aufbewahrt werden wird, bei einer künftigen Kollision die Vertragsbrecher, die Friedensstörer sein werden? Und allgemein gesprochen: welcher Staat würde wohl seine Goldreserven zur Aufbewahrung auf das Territorium

eines andern Staates geben, in dessen faktische Abhängigkeit er sich damit stellen würde? Denn dem Friedenstrust würde ja keine positive Macht zu Gebote stehen, mittelst der er das in irgend einem Staate lagernde Gold gegebenenfalls auch *gegen* die Staatsgewalt aus dem Lande herausbringen könnte. So glauben wir, dass die Frage des Territoriums für die Aufbewahrung der Goldkautionen keine unwichtige Kontrinstanz bildet, die die praktische Undurchführbarkeit des Projektes so recht deutlich zu erkennen gibt.

Was nun die theoretische Seite des Projektes betrifft, ob das Golddepot der Staaten, falls praktisch durchführbar, eine *genügend wirksame* Garantie für die Einhaltung der vertragsmäßigen Abmachungen und somit auch für die Erhaltung des Friedens bietet, so hat sich der Projektgeber selbst gegen *einen* Einwand von dieser Seite im vornhinein zu decken versucht. Er sagt: „Man wende nicht ein, dass die für die Kaution in Frage kommenden Beträge nur einen kleinen Bruchteil der von den kriegführenden Staaten im gegenwärtigen Weltkriege insgesamt aufgewendeten und noch aufzuwendenden Milliarden darstellen, und dass deshalb ihr Verlust untergeordnete Bedeutung besitze und keinen Staat je vom Kriege abzuhalten geeignet sei . . . Selbst wirtschaftlich in sich abgeschlossene Staaten sind doch bis zu einem gewissen Grade auf den Verkehr mit dem Auslande angewiesen, und ein großer Goldschatz bildet vor, während und nach dem Kriege die sicherste Stütze für die internationale Geltung ihrer Währung, mithin der Verlust dieses kostbaren Metalles die vitalen Interessen jedes Staates berühren muss.“ Dies ist ja alles ganz richtig, es fragt sich nur, ob die Interessen, um deretwillen ein Staat zum Kriege schreitet, nicht für ihn viel vitaler und in ihrer Bedeutung viel nachhaltiger sein könnten, als der gute Stand seiner Währung im Auslande; was aber keineswegs unwahrscheinlich erscheint, wenn man bedenkt, dass ein Krieg die Interessen eines Staates bisweilen auf ein ganzes Jahrhundert hinaus beeinflussen kann.

Was aber vor allem die reale Wirksamkeit der Goldkaution, als einer Garantie für die Erhaltung des Friedens, in sehr fragwürdigem Lichte erscheinen lässt, ist die Tatsache, dass doch jedem Staate oder jeder Staatengruppe die Hoffnung übrig bleibt, trotz der besseren finanziellen Lage der Gegenpartei, einen militärischen Sieg davonzutragen und, gestützt darauf, den Verfall der Kaution für null und

nichtig erklären und eine zwei- oder dreifache Summe vom Gegner fordern zu können. Und solange der Staat eine berechtigte Aussicht auf einen militärischen Erfolg haben zu können glaubt, wird ihm die Verfallserklärung seiner Goldkaution keine Bange machen: er wird sie einfach als ein ihm zugefügtes schweres Unrecht erklären, das er nicht anders als mit dem Schwerte rächen kann. Und eine alte Erfahrung, die auch der gegenwärtige Krieg von neuem bestätigt, lehrt in der Tat, dass die größere finanzielle Kraft allein, genau so wenig wie ein größeres Menschenmaterial, an und für sich den entscheidenden Faktor des Sieges in einem Kriege bildet; hundert andere Faktoren spielen da vielmehr mit hinein. Sollte daher das Friedenstrust-Projekt, trotz der obigen Bedenken, auch praktisch durchführbar sein, so bleibt immerhin seine Realität für die Sicherung der internationalen Verträge noch lange nicht als zureichend erwiesen.

Es verlohnt sich noch, drittens, auf die „realen" Garantien einzugehen, die der Pazifismus vorschlägt, um die friedliche Lösung der zwischenstaatlichen Konflikte zu sichern. Diese Garantien sollen nach ihm der Ausfluss der Methoden rechtlicher Ordnung sein. Wie die amerikanische „Liga zur Erzwingung des Friedens", so sieht auch der wissenschaftliche Pazifismus die Garantie für die Einhaltung der internationalen Verträge letzten Endes in der *Gewalt*. Mit einem Unterschiede jedoch: während die erste unter Gewaltanwendung einfach den Krieg versteht, meint der Pazifismus, „Gewaltanwendung im Staatenverkehr muss nicht immer Krieg sein . . . Wenn sie sich als Ausfluss einer vorher aufgestellten Ordnung einstellt, ist sie ebensowenig Krieg, wie die gewaltsame Exekution der staatlichen Organe gegen das rechtsbrechende Individuum als Krieg angesehen werden kann." [1]) Im gleichen Sinne haben auch die „Juripacistes" Frankreichs die Forderung aufgestellt, den internationalen Verträgen „die gleiche Schirmwehr zu geben, wie den bürgerlichen Verträgen, nämlich die Möglichkeit einer Durchsetzung durch eine, den Einzelstaaten überlegene internationale Exekutivgewalt." [2]) Und auch Präsident Wilson schließt sich in seiner Botschaft an den Senat der pazifistischen

---

[1]) Siehe *Friedenswarte*, XVIII. J., Heft 10, S. 285.

[2]) Siehe „Eine Wandlung in den Kriegszielen Frankreichs" von Prof. Broda. *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 1831 von 1916.

Forderung an: „Es wird unbedingt notwendig sein, eine *Gewalt zu schaffen,* die die Dauer des Abkommens verbürgt . . . Damit der kommende Friede dauerhaft sei, muss er gesichert sein durch eine innerhalb der Menschheit geschaffene überragende Gewalt.“ Leider aber sagt uns keiner der Pazifisten, *wer* diese den Einzelstaaten überlegene internationale Exekutivgewalt bilden soll und bilden kann? woher wollen sie eine Macht nehmen, die im gleichen Verhältnis zu der Macht eines jeden (auch des mächtigsten) Staates stehen würde, wie die Macht des einzelnen Staates zu derjenigen jedes Bürgers? Gäbe es eine solche Macht, dann freilich brauchte ihre Gewaltanwendung keinen Krieg zu bedeuten und wir würden in ihr vorbehaltlos die wirksamste reale Garantie für eine gewalt- oder, besser gesagt, kriegslose Streitschlichtung anerkennen. Nur muss man nicht meinen, dass die *geeinigte militärische Macht aller Einzelstaaten* als solche internationale Exekutivgewalt gedacht werden könnte. Dies käme ja lediglich auf die „reale Garantie“ der amerikanischen „Liga“ heraus, gegen die sich dann die obigen Bedenken von neuem wiederholen müssten. Die geeinigte militärische Macht aller Einzelstaaten würde nicht *über* der Macht der Einzelstaaten stehen, wie die Macht des Staates über der Macht seiner Bürger, sondern sie würde sich *aus* der Macht der Einzelstaaten zusammensetzen, mithin aber der eventuellen Spaltung unterworfen sein und dadurch die sichere Gewähr ihrer exekutiven, gewaltlosen Wirksamkeit einbüßen. Nein, eine internationale Exekutivgewalt bleibt leider ein Artefakt der Theorie, ohne jede Möglichkeit praktischer Realisierung. Oder aber sage man es uns klar, woher man sie nehmen wolle, so dass ihre Gewaltanwendung keinen Krieg zu ergeben brauchte?

Wohl hat uns Herr Dr. Fried kürzlich die Art vor Augen geführt, nach der die „gewaltlose Streitschlichtung“ im zwischenstaatlichen Verkehr vor sich gehen soll [1]). Aber wir vermissen auch in seiner Schilderung die Nennung jener internationalen Exekutivgewalt, die hinter der internationalen Gerichtsbarkeit stehen und dieser die wirksame Sanktion erteilen würde. Das „Prinzip der Freiwilligkeit, das alle Rechtsmittel der Zwischenstaatlichkeit beherrscht“, kann schlechterdings dafür nicht aufkommen. Denn es ist ja sehr schön, dass „der Staatenrichter nach Normen Recht sprechen wird, die den rechtsuchenden Staaten nicht aufgezwungen wurden, die

[1]) Siehe *Neue Zürcher Zeitung,* No. 1805 von 1916.

sie vielmehr selbst, zu ihrem gegenseitigen Schutz, vorher festgesetzt haben"; aber auch in diesem Falle erhebt sich, wie bei den vorangegangenen „realen" Garantien, die schicksalsschwere Frage: wo liegt hier die sichere, reale Gewähr dafür, dass der betreffende Staat (oder Staatengruppe) sich dem Richterspruch des nach von ihm anerkannten Normen festgesetzten Urteils tatsächlich unterwerfen, dass er sich nicht mit dem Schwerte in der Hand gegen die von ihm einst freiwillig anerkannten Grundsätze auflehnen werde?

So sieht man, wie allen diesen „realen" Garantien eine Verpflichtung, eine Bindung seitens der Staaten zugrunde liegt, deren treue Einhaltung sie notgedrungen *voraussetzen müssen*, die sie aber nicht zu *garantieren vermögen*. Die einzige der „realen" Garantien, die eine wirkliche Realität besitzen und eine wirkliche Garantie der internationalen Verträge sein würde, die internationale Exekutivgewalt, erweist sich leider als ein lediglich theoretisches Postulat. Somit büßt auch sie ihre vorzügliche Realität de facto ein.[1])

---

[1]) Ein zu unrecht weniger beachteter Vorschlag zur Sicherung der internationalen Verträge wurde, wie ich nachträglich aus einer Notiz der *Neuen Zürcher Zeitung* (No. 2110 von 1916) erfahre, von Dr. Emil Berger der Holländischen Friedensgesellschaft zur rüfung vorgelegt. Der Projektgeber selbst führt hierüber am angegebenen Orte aus: „Dieser Vorschlag geht dahin, zu fordern, dass in der Zukunft jeder internationale Vertrag von den Staatschefs und den Ministern, welche denselben abschließen, durch die Ablegung eines *Eides* als heilig anerkannt werde... Jeder Staatschef und jeder Minister hätte durch einen Eid beim Antritt seiner Regierung resp. seines Amtes die internationalen Verträge anzuerkennen. Die Weigerung dieses Eides oder der Bruch desselben würden alle andern Staaten verpflichten, die Anerkennung des neuen Staatschefs zu verweigern und die Beziehungen zu dem betreffenden Staate abzubrechen." Es ist klar 1. dass auch dieses Projekt die Nichteinhaltung resp. schon das Nichteinhalten-Wollen eines internationalen Vertrages letzten Endes nicht anders, denn mit Gewalt zu sichern weiß; 2. dass auch ihm gegenüber die Frage sich wiederholt: wo liegt die Garantie dafür, dass die Staaten ihrer Verpflichtung, den Staatschef eines andern Landes nicht anzuerkennen und insbesondere die diplomatischen Beziehungen mit dem betreffenden Staate abzubrechen, auch tatsächlich nachkommen werden? 3. dass hier einfach die Vertragstreue vorausgesetzt wird, nur noch ihre Bekräftigung in Form des Eides verlangt wird. Ich muss anerkennen, dass mir dieses Projekt gerade dadurch, dass es *in offener Weise* die Vertragstreue, bekräftigt durch den Eid, annimmt und an Stelle anderer künstlichen Zwangsmittel setzt, viel mehr zusagt, als alle die oben erörterten. Es steht sozusagen auf der Grenze zwischen „realen" und „idealen" Garantien; in der Tat ist ja der Eid, zumal im zwischenstaatlichen Leben, nur eine in reale, greifbare Form gekleidete ideale Macht.

II.

Motto: „All' deinem Wissen fluch' ich
Fliehe weit deinen Frieden
Weißt du nicht offen, ehrlich und frei
Verträgen zu wahren die Treu!"
(Richard Wagner, *Rheingold.*)

Haben sich uns die „realen" Garantien als praktisch kaum durchführbar und theoretisch unzulänglich erwiesen, welche anderen Sicherungen könnte es dann aber für die internationalen Verträge geben? etwa die idealen? Diese erklärt man von vorneherein als Illusion, als Traum. Brüderlichkeit? Humanität? Gerechtigkeit? . . . lauter Ideale, ohne „reale" Macht! Da uns nun aber die realen Mächte sämtlich im Stich ließen, so nehmen wir einmal nolens volens unsere Zuflucht zu den idealen Mächten: ob sich unter ihnen nicht doch etwas Positiveres finden ließe, als Traum und Illusion. Gerechtigkeit und Humanität meinen wir zwar nicht, obwohl auch diese nicht so ganz ohne jede „Machtwirkung" sein müssen, da doch die Staaten täglich und stündlich auf sie sich berufen und durch den Vorwurf ihrer Verletzung den Gegner in Misskredit bei den Neutralen zu bringen suchen. Allein wir haben eine andere ideale Macht als Garantie für die internationalen Verträge im Sinne; eine Macht, die die Grundlage aller Sittlichkeit bildet, die im bürgerlichen Verkehr wenngleich nicht immer befolgt, so doch immer als unumgängliche und unersetzliche Voraussetzung empfunden, als Grundbedingung aller Ehrenhaftigkeit anerkannt wird: *das Worthalten,* die Vertragstreue selbst. So einfach und schlicht das Wort auch klingt, so weittragend und bedeutungsvoll ist sein Sinn: *dem einmal aus freiem Willen Versprochenen oder als für sich verbindlich Anerkannten unter allen Umständen, unter Hintansetzung aller Gründe und Interessen unverbrüchliche Treue zu bewahren;* und zwar solange die Bindung in Kraft besteht. Dieser Kardinalsatz muss nicht allein zum Eckstein der individualen und sozialen Moral, sondern auch und *vor allem zur Grundlage der politischen Moral der Staaten* gemacht werden.

Die falschen Theoretiker und Praktiker der Staatswissenschaft glauben aber dieses höchste Gebot durch ein anderes, angeblich höheres ersetzen zu sollen und zu dürfen: die Staatsräson, das Staatsinteresse; der Staatsegoismus gilt ihnen als der höchste Maß-

stab der Staatspolitik. Das Staats*interesse* wird höher gestellt und höher gewertet, als die Staats*würde*, als die Gebundenheit an das eigene Wort! Hier liegt die morsche, die in höchstem Grade unsittliche Wurzel aller bisherigen europäischen Staatenpolitik. Und solange das Staatsinteresse *über* der Staatswürde dominieren, solange jenes, nicht diese, die oberste Richtschnur der Staatshandlung bilden wird, so lange kann es keine geordneten, gesunden zwischenstaatlichen Beziehungen geben, sowohl im Frieden wie im Kriege; so lange kann es auch *keine Garantie* für die Wirksamkeit auch nur irgend einer internationalen Abmachung geben. Daran werden keine Drohungen „alle gegen einen", und keine „Goldkautionen" etwas ändern können. Es mag paradox lauten, enthält aber die tiefste Wahrheit: es gibt keine *realere* Garantie für die Einhaltung internationaler Verträge als diese *ideale*, die in der Hochhaltung des eigenen Gesetzes besteht. All die vorgeschlagenen „realen" Garantien setzen, wie wir sahen, diese ideale Forderung, die Vertragstreue, notwendigerweise voraus. Wenn diese aber einmal als „Realität", als Faktum, vorausgesetzt wird, so bedarf es keiner weiteren „realen Sicherungen", die zumal, als künstliche Veranstaltungen, den Unsegen der Absichtlichkeit und Bestelltheit an sich tragen würden.

Auch unserer idealen Garantie gegenüber muss aber die *praktische* Frage erhoben werden: ist sie überhaupt erreichbar? und auf welchem Wege kommen wir zu dieser idealen, einzig realen Garantie? Dass Sittlichkeit, dass Ehrenhaftigkeit im zwischenstaatlichen Leben erreichbar ist, lässt sich freilich nicht more geometrico demonstrieren. Es ist eine Frage der innersten Überzeugung, des Glaubens an die Macht und den Sieg des Guten in der Geschichte. Wollen wir trotz allen bösen Zeichen der Zeit diesen heiligen Glauben uns unantastbar bewahren, wollen wir uns nicht rettungslos dem Pessimismus in die Arme werfen, dann dürfen wir auch an der Erreichbarkeit unserer idealen Garantie nicht verzweifeln.

Und was den Weg anbelangt, auf dem wir zu ihr zu gelangen suchen müssen, so ist es keinerlei künstliche Veranstaltung, keinerlei äußerer Zwang, auf dem sie sich erreichen ließe. Einzig auf dem natürlichen Wege der *Erziehung der Staaten zur politischen Sittlichkeit* kann sie angestrebt werden. Nicht nur Individuen, sondern auch Staaten können und müssen erzogen werden. Und wenn

man Menschen zur Ehrenhaftigkeit bisweilen noch durch exekutive Rechtsmittel zwingen kann, so können Staaten daraufhin nur erzogen werden. In der Erziehung der Staaten zur politischen Sittlichkeit liegt allein die sichere Gewähr zwar nicht für die Unmöglichkeit eines Krieges, wohl aber für gesunde zwischenstaatliche Beziehungen, welche auch den im Kriege jeweilen sich befindenden Staaten ermöglichen würden, wie zwei ehrlichen Leuten, die in Streit geraten sind, auch zu einer ehrlichen, vernünftigen Verständigung wieder zu gelangen. Auf die unbedingte Vermeidung der Kriege, die sich ohnehin durch keine künstliche Veranstaltung aus der Welt schaffen lassen, kommt es auch nicht so sehr an; sondern vielmehr nur auf eine feste, sichere Basis für das Völkerrecht, das die Beziehungen der Staaten im Frieden wie im Kriege regeln würde. Da hier aber die exekutive Gewalt, die sonst hinter dem positiven Rechte steht, wie wir sahen, praktisch versagt, so kann es *für das Völkerrecht* letztlich *keine realere Basis geben, als die Ideale der politischen Sittlichkeit.*

Ein Krieg braucht durchaus nicht immer einem Vertragsbruch zu entspringen; selbst der Angriffskrieg nicht. Einem Staate, der den Krieg vorbereitet und entfesselt hat, kann freilich der Vorwurf einer unmenschlichen Politik gemacht werden; solange er aber dabei seine eigenen Abmachungen respektiert, kann ihn der für einen Staat schlimmste Vorwurf, der der Unehrenhaftigkeit und Nichtswürdigkeit, nicht treffen. Wie ein Tyrann und Despot nur dann ein wirkliches Objekt der Kunst bilden kann, wenn er in seiner Tyrannei und seinem Despotismus gleichwohl die innere Würde bewahrt, sich an seine despotischen Gesetze gebunden hält und nicht gleich einem gewöhnlichen Halunken zwischen seinen Trieben und Leidenschaften hin und her schwankt, so kann auch ein Staat selbst bei grausamer und despotischer Politik immerhin noch auf unverfälschten Respekt Anspruch machen: wenn er selbst seine eigenen Gesetze respektiert, d. i. die gesetzmäßige Verfassung in der inneren und die eingegangenen Verträge in der äußeren Politik.

Es bleibt nur noch die Frage, wie man sich die politisch-sittliche Erziehung der Staaten zu denken habe, zu erledigen. Der Prozess der Staatenerziehung muss innerhalb jedes Staates auf dem Wege der politischen Tätigkeit durch diejenigen seiner Bürger ein-

geleitet und unermüdlich fortgeführt werden, denen das Wohl der gesitteten Menschheit am Herzen liegt. Ein jeder wirke in seinem Staate nach besten Kräften dahin, dass sich am Staatsruder nur solche Männer befinden dürfen, die in *erster Reihe* von den Grundsätzen der politischen Sittlichkeit durchdrungen und erst in zweiter Reihe Fachleute ihres Ressorts sind. Einfacher gesagt: die vor allem anständige, ehrliche Menschen und dann erst Fachmänner sind. Das Streben muss daher vor allem darauf gerichtet sein, die *Staatsverfassung zu demokratisieren*; denn nur in einem demokratischen Staate wird es den Bürgern möglich gemacht, darüber zu wachen, wer das Staatsruder in der Hand hält, ob es *nur* ein Mann seines Faches oder auch und vor allem ein Träger der Grundsätze politischer Sittlichkeit ist, der auch im kritischen Moment der Katastrophe, welches der Krieg immer im Leben des Staates bedeutet, die Staatswürde auf jeden Fall zu wahren weiß; gegebenenfalls sogar *gegen* das Staatsinteresse. Das Staatsinteresse darf und soll freilich nie aus dem Auge gelassen werden: es muss das Ziel sein, nach dem die Politik eines Staates orientiert ist. Aber auch das Staatsinteresse darf den Staatsmann nicht dazu verleiten, die Grundsätze der Sittlichkeit umzustoßen. Vielmehr wo das Staatsinteresse mit diesen Grundsätzen in unvermeidlichen Konflikt gerät, muss es sich ihnen fügen, muss es auf den zweiten Plan treten. Der höchste und heiligste dieser Grundsätze ist aber: Vertragstreue. Der kluge Staatsmann wird sich hüten, Verträge einzugehen, die dem Interesse seines Staates darwider sind oder es menschlicher Voraussicht nach werden könnten. Überdies werden solche wichtige Staatsverträge eben in demokratisch regierten Ländern nicht von einzelnen Staatsmännern nach Gutdünken, sondern von der Mehrzahl der Volksvertreter erst nach eingehender Prüfung gebilligt. Ist aber einmal ein Vertrag abgeschlossen und ergibt er sich in der Zukunft dennoch als gegen das Staatsinteresse, so muss gleichwohl an ihm treu und unverbrüchlich festgehalten werden, solange er in gesetzlicher, festgesetzter Kraft besteht. Wenn dieser Grundsatz die verantwortlichen Faktoren im Staate leiten wird, dann werden auch keine Verträge leichtfertig unterzeichnet, die nur der augenblicklich sich ergebenden Konstellation zweckdienlich sind, im Grunde aber gar nicht ehrlich gemeint sind. Dass man aber im gegenwärtigen Kriege durch nichts so sehr und so häufig den Gegner zu diskreditieren

sucht, als durch den Vorwurf eines Völkerrechtsbruches, also eines Verrates am eigenen Gesetz, ist uns ein tröstender Beweis dafür, dass man das Bewusstsein für die Nichtswürdigkeit solcher Handlung schon allgemein voraussetzt. Man helfe dieses Bewusstsein allerorten zu stärken, man sorge dafür, dass sich vor allem die verantwortlichen Staatslenker in jedem Staate mit diesem Bewusstsein ganz erfüllen, dann arbeitet man sicherer und erfolgreicher im Interesse der Menschheit und des Friedens, als bei Ersinnung künstlicher Veranstaltungen zur Erzwingung des Friedens.

Um nicht missverstanden zu werden, möchten wir noch ausdrücklich betonen, dass wir *nicht gegen irgend eine Organisation* der europäischen Staaten ankämpfen, die wir vielmehr auf das willkommenste begrüßen würden. Wir lehnen einzig nur den Gedanken an irgend eine *künstliche Veranstaltung* ab, die darauf ausgehen würde, die Staaten zur Ehrenhaftigkeit, zur Einhaltung ihrer Verträge, zu zwingen. Die Ehrenhaftigkeit, die in der Vertragstreue wurzelt, kann im zwischenstaatlichen Leben keinem *äußeren* Zwange entspringen, sie muss vielmehr aus dem *inneren* Zwange allein hervorgehen, aus dem sittlichen Selbstbewusstsein des Staates, aus dem Bewusstsein seiner Staatswürde heraus erwachsen. Die Wirksamkeit einer jeden Staatenorganisation wird daher stets davon abhängen, ob und inwieweit es gelingt, die Staatsregierungen der einzelnen Staaten zu demokratisieren. „Eine Volksregierung durch das Volk und für das Volk", dieses Wort Lincolns sollten sich alle Freunde der Staatenorganisation zur Parole machen. Die Demokratisierung der Staaten ist der alleinige Wegweiser auf dem Erziehungswege der Staaten zur Sittlichkeit.

* * *

Überblicken wir von diesem Gesichtspunkt aus die Lage, die der gegenwärtige Krieg geschaffen hat, so muss freilich zugegeben werden, dass die Staaten auf ihrem Erziehungswege zur Sittlichkeit einen mächtigen Rückschritt getan haben. Nicht zwar, indem sie den Krieg miteinander aufnahmen, aber indem sie sich an die eingegangenen Verpflichtungen nicht *unter allen Umständen und auf jede Gefahr hin* gehalten haben. Sie haben die Staatswürde dem Staatsinteresse hintangesetzt. Dies rächt sich nun bitter. Denn es scheint, als könne der Friede nicht mehr auf vernünftiger Grundlage des gegenseitigen Entgegenkommens geschlossen werden; und zwar nicht so sehr, weil es an dem Entgegenkommen, als vielmehr, weil es an dem Glauben an die Ehrenhaftigkeit und die Würde des

Gegners fehlt. Deutlich und häufig genug kam dieses Motiv in den Äußerungen der Presse beider Kampfparteien zum Vorschein. Die Zentralmächte sagen: wie können wir einen Staatenbund zur Sicherung der internationalen Verträge aus der Hand derjenigen Staaten annehmen, die den Vertragsbruch Italiens und Rumäniens begrüßten und noch zu belohnen versprachen. Die Entente aber meint: wie kann ein Staat an der Sicherung der vertragsmäßig festgesetzten Friedensgrundlagen ehrlich mitarbeiten wollen, der unter dem Ausspruch „Not kennt kein Gebot" selbst den Vertrag gebrochen hat. Und das tief Tragische dabei ist: dass beide Parteien Recht haben. So scheint der Friede, da die Staaten ihre Würde nicht wahrten, nur noch entweder aus der brutalen Gewalt des Siegers oder aber aus der Ohnmacht beider Gegner kommen zu können. Welcher Fall der bessere wäre, ist schwer zu sagen. Dass aber in *beiden* Fällen der Krieg einem solchen Frieden noch vorzuziehen ist, scheint unzweifelhaft zu sein.

Wenn wir trotz all diesen betrübenden Sturmfahnen der Gegenwart den Glauben an die Erziehungsmöglichkeit der Staaten zur politischen Sittlichkeit aufrecht erhalten, so geschieht dies deshalb, weil der gesittete Mensch den Glauben an den Fortschritt und den endgültigen Sieg des Guten in der Weltgeschichte nicht aufgeben *kann*, ohne zugleich den Sinn und Zweck seines irdischen Daseins zu verlieren. So arbeiten wir denn unentwegt und unverzagt an der Demokratisierung der Staaten, auf dass sie zur Sittlichkeit erzogen werden. [1])

ZÜRICH M. SZTERN

---

[1]) Nachdem der vorstehende Aufsatz im Manuskript bereits druckfertig war, veröffentlichte die *Neue Zürcher Zeitung* (No. 1853 u. 1859) die Rede des Professor Dr. Max Huber über den *Wert des Völkerrechts*, aus der ich ersehe, wie sehr sich meine Ansichten mit der Auffassung von Professor Huber in *allem Wesentlichen* begegnen. So vor allem in dem Grundgedanken der moralischen Fundierung des Völkerrechts: „Das Wesentliche ist nicht der äußerliche Aufbau der Völkerrechtsordnung, sondern deren moralische Fundierung"; ferner in der Auffassung, dass „das Versagen der Institutionen, die der Friedenserhaltung dienen sollen . . . nicht in der Einrichtung selbst liegt, die gar nicht in Tätigkeit gesetzt wurde, sondern in den Regierungen, welche sie hätten gebrauchen, und in der öffentlichen Meinung, welche die Regierungen zu solchem Gebrauch hätte auffordern sollen." Aber nicht allein in den Zielen, sondern auch in den Mitteln und Wegen, die einzuschlagen sind, treffe ich mit der Meinung des Professors Huber zusammen: „Die Völker müssen nach und nach *erzogen* werden zu einer gerechteren und freieren Beurteilung der zwischenstaatlichen Verhältnisse. Die sittlichen Prinzipien . . . können nicht beim Staat Halt machen." Diese Übereinstimmung mit dem vortrefflichen Lehrer des Völkerrechts ist mir ein hocherfreulicher Beweis dafür, dass meine Auffassung an *berufener* Stelle geteilt wird.

□□□